



Brüssel, den 8. Mai 2019
(OR. en)

8479/19
ADD 1

COMPET 335
ENT 115
EDUC 200
ETS 15
JUR 189
MI 365
DELACT 117

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

vom 16. April 2019

Nr. Vordok.: 8479/19 INIT + COR 1

Nr. Komm.dok.: C(2019) 1935

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG DER KOMMISSION zur Festlegung einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung für Skilehrer gemäß Artikel 49b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
– Absicht, keine Einwände zu erheben
– Erklärung Sloweniens

Erklärung Sloweniens

Slowenien möchte auf die Bestimmung des Artikels 7 Absatz 3 des vorgeschlagenen delegierten Rechtsakts aufmerksam machen. Aus der Sicht Sloweniens diskriminiert diese Bestimmung, die erworbene Rechte betrifft, die Bürger der Unterzeichnerstaaten der Vereinbarung über ein Pilotprojekt zur Ausgabe eines Berufsausweises an Skilehrer in der Union ("Vereinbarung").

Slowenien ist der Auffassung, dass mit Artikel 7 Absatz 3 den Bürgern anderer Mitgliedstaaten als den Unterzeichnerstaaten der Vereinbarung bestimmte Rechte eingeräumt werden, da diese den Grundsatz der automatischen Anerkennung in Anspruch nehmen können, wenn sie eine in Anhang I aufgeführte Qualifikation erworben haben und eine Berufserfahrung von mindestens 200 Tagen in den fünf Jahren vor dem Inkrafttreten der delegierten Verordnung nachweisen können.

Dieses Recht wird den Bürgern der Unterzeichnerstaaten der Vereinbarung nicht eingeräumt. So haben beispielsweise slowenische Skilehrer, die den Euro-Test oder den Euro-Security-Test nicht bestanden haben, jedoch über Berufserfahrung als Skilehrer verfügen und eine nationale Qualifikation zur Ausübung des Berufs erworben haben, keinen Anspruch auf die automatische Anerkennung ihrer Berufsqualifikation.
